

Hinsichtlich des bei dem Kreisgericht in Sonderhausen noch besonders in Betracht kommenden Verhältnisses zwischen Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen wird bestimmt, daß denjenigen Advokaten, welche bis zum 31. Dezember 1849 die Praxis in den beiden Fürstl. Schwarzburgischen Unterherrschaften gestattet ist, überlassen sein soll, sich an dem Sitz des Kreisgerichts Sonderhausen niederzulassen. Die in Zukunft bei dem Kreisgericht in Sonderhausen Schwarzburgischer Seite zu ernennenden Advokate soll Schwarzburg-Sonderhausen zu $\frac{1}{2}$, Schwarzburg-Rudolstadt zu $\frac{1}{2}$ anstellen und über die Reihenfolge und die sonstigen Modalitäten wird eine besondere Vereinbarung erfolgen.

Art. 19.

In Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen an die Kreisgerichte gelangen, erkennen und verfügen dieselben als „Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensches Kreisgericht“, in Sachen, welche aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt an dieselben gelangen, als „Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Kreisgericht“, in Sachen, welche aus dem Großherzogthum Sachsen an dieselben gelangen, als „Großherzoglich Sächsisches Kreisgericht.“

Art. 20.

Die Konstituierung der gemeinschaftlichen Kreisgerichte wird auf den 1. Juli 1850 festgesetzt.

Art. 21.

Die Formel des Verpflichtungsdeides für das Personal der Kreisgerichte ist die zu dem Konferenz-Entwurfe eines Gesetzes über den Civil-Staatdienst als Anlage A. bezüglich als Anlage B. angenommene, dergeßalt jedoch, daß dieselbe auf die Landesfürsten der verbundenen Staaten zu richten ist.

Dieser die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts und gemeinschaftlicher Kreisgerichte als ein Ganzes umfassende Vertrag ist zunächst bis zum 1. Juli 1860 gültig und gilt von 10 zu 10 Jahren als stillschweigend verlängert, wenn vor dem Ablauf des zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres (1859, 1869 u. s. f.) eine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite nicht erfolgt ist.

So geschehen Weimar, den 23. März 1850. x.